15

Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

2. November 2004

Gemeinderat Flums
Rathaus
Marktstrasse 25
8890 Flums

39 **Gemeinde Flums: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➢ **Änderung Überbauungsplan 'Sentisriet'**

Die Änderung des Überbauungsplanes steht im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben der Firma [redacted]. Die Baulinie für Anlagen gegenüber dem 'Walenbächlein' soll derart geändert werden, dass ein Vorplatz ermöglicht wird, auf dem um die Werkhalle gefahren werden kann. Für den Betrieb ist diese Möglichkeit von entscheidender Bedeutung. Mit der Änderung wird auf einem Abschnitt der Abstand zum 'Walenbächlein' verkleinert, auf einem andern Abschnitt vergrössert. Gesamthaft werden die Verhältnisse gegenüber der Regelung im rechtskräftigen Überbauungsplan nicht verschlechtert. Die Änderung des Überbauungsplanes kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:

U. Strauss

Beilagen:
- Genehmigter Erlass (im Doppel)
- Einzahlungsschein

Kopie:
- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- AFU Baugesuchs-Administration (ohne Beilagen)